

Protokoll der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. November 2025

Stimmberechtigte 11'562
davon Auslandschweizer(innen) 348

abgegebene Stimmrechtsausweise 4'734
davon brieflich 4'414 (93.24%)
davon an der Urne 320 (6.76%)

Vorlage	Stimm- beteiligung	eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
1. Service-citoyen-Initiative	40.46%	4'678	47	42	4'589	808 17.61%	3'781 82.39%
2. Initiative für eine Zukunft	40.56%	4'689	34	42	4'613	872 18.90%	3'741 81.10%

Bemerkungen:

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.
MuttENZ, 30. November 2025

Präsidium Wahlbüro:

2 Mitglieder des Wahlbüros:

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt erhoben werden (Art.77 Bundesgesetz über die politischen Rechte; SGS 161.1).

Protokoll der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2025

Stimmberechtigte 11'562 **abgegebene Stimmrechtsausweise** 4'734
davon Auslandschweizer(innen) 348 davon brieflich 4'414 (93.24%)
davon an der Urne 320 (6.76%)

Vorlage	Stimm- beteiligung	ingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
3. Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetz - Erhöhung Vermögensverzehr	38.95%	4'503	110	41	4'352	2'120 48.71%	2'232 51.29%
4. Verlegung Naubrücke Laufen	37.97%	4'390	336	41	4'013	2'734 68.13%	1'279 31.87%

Bemerkungen: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.
MuttENZ, 30. November 2025

Präsidium Wahlbüro: _____

2 Mitglieder des Wahlbüros: _____

Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses erhoben werden (§ 83 Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120).